§ 1 Anordnung der elektronischen Aktenführung

[1]Bei den Finanzgerichten werden die Prozessakten elektronisch geführt. [2]Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, können in elektronischer Form weitergeführt werden. [3]Der Beginn der Weiterführung der Akten in elektronischer Form ist aktenkundig zu machen. [4]Es wird darauf geachtet, dass die Verfahren barrierefrei sind.